



# Workshop - **GEMA***wissen*

*14. April 2015*

- **Was macht die GEMA und auf welcher Grundlage?**
- **Wann ist ein Lizenzwerb notwendig?**
- **Gibt es auch GEMA-freie Musik?**
- **Tarifbeispiele**
- **Welche Nachlässe gibt es?**
- **Was passiert mit dem Geld, das die GEMA einnimmt?**

# Geschichtliches

## Rechtsprechung und Urheberrechtsgesetz

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>1791 – Frankreich</b>  | Erste Fassung eines Urheberrechtsgesetzes                                     |
| <b>1847 – Frankreich</b>  | „Zuckerwasserprozess“ Ernest Bourget  |
| <b>1850 – Frankreich</b>  | Gründung der SACEM  |
| <b>1901 – Deutschland</b> | „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ |
| <b>1903 – Deutschland</b> | Gründung der AFMA als Vorläuferin der GEMA (Mitbegründer: Richard Strauss)    |

# Rechtsgrundlagen

## **Urheberrechtsgesetz**

maßgebliche Gesetzesgrundlage für das deutsche Urheberrecht und die verwandten Leistungsschutzrechte

## **Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**

regelt die Wahrnehmung von Nutzungsrechten, Einwilligungsrechten oder Vergütungsansprüchen aus dem Urheberrechtsgesetz durch Verwertungsgesellschaften



# Die Rechte der Urheber

## Urheberpersönlichkeitsrecht (nicht abtretbar)

✓ „Der Urheber hat das Recht zu bestimmen ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“

## Verwertungs- und Nutzungsrechte (abtretbar)

✓ „Der Urheber hat das Recht sein Werk in körperlicher Form zu verwerten (...) und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben.“ **(Der Nutzer ist verpflichtet zu fragen!)**

✓ „Der Urheber hat das Recht auf „eine angemessene Vergütung.“ **(Der Nutzer ist verpflichtet zu zahlen!)**

# **Pflichten der Musiknutzer**

## **gem. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**

### ✓ **Anmeldung**

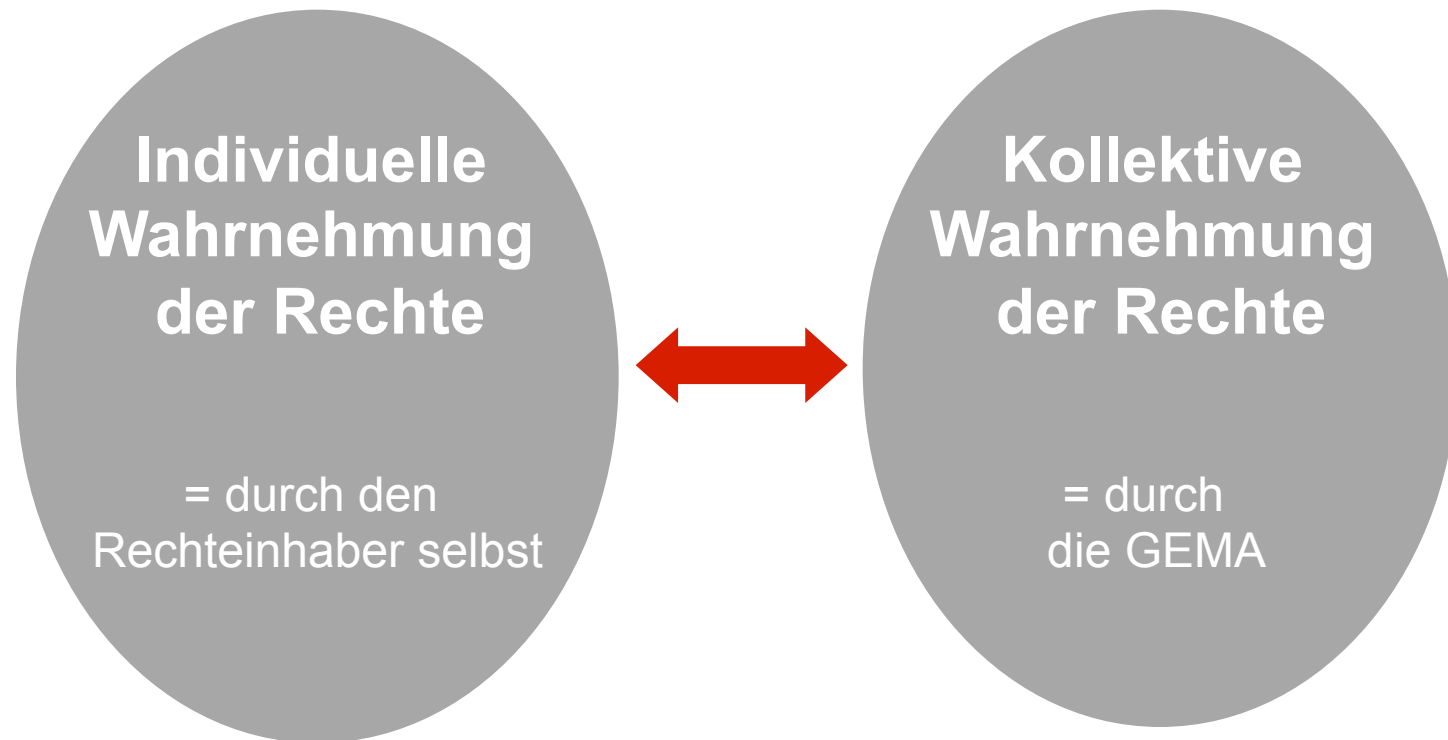
„Veranstalter von öffentlichen Musikwiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen (...)“

### ✓ **Musikfolge**

Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter (...) eine Aufstellung über die (...) benutzten Werke zu übersenden.“

***(nicht bei Wiedergabe von Tonträgern, Funksendungen...)***

# Formen der Rechtewahrnehmung





**GEMA**

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**

„Wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung“

Der Zweck des Vereins ist der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte.

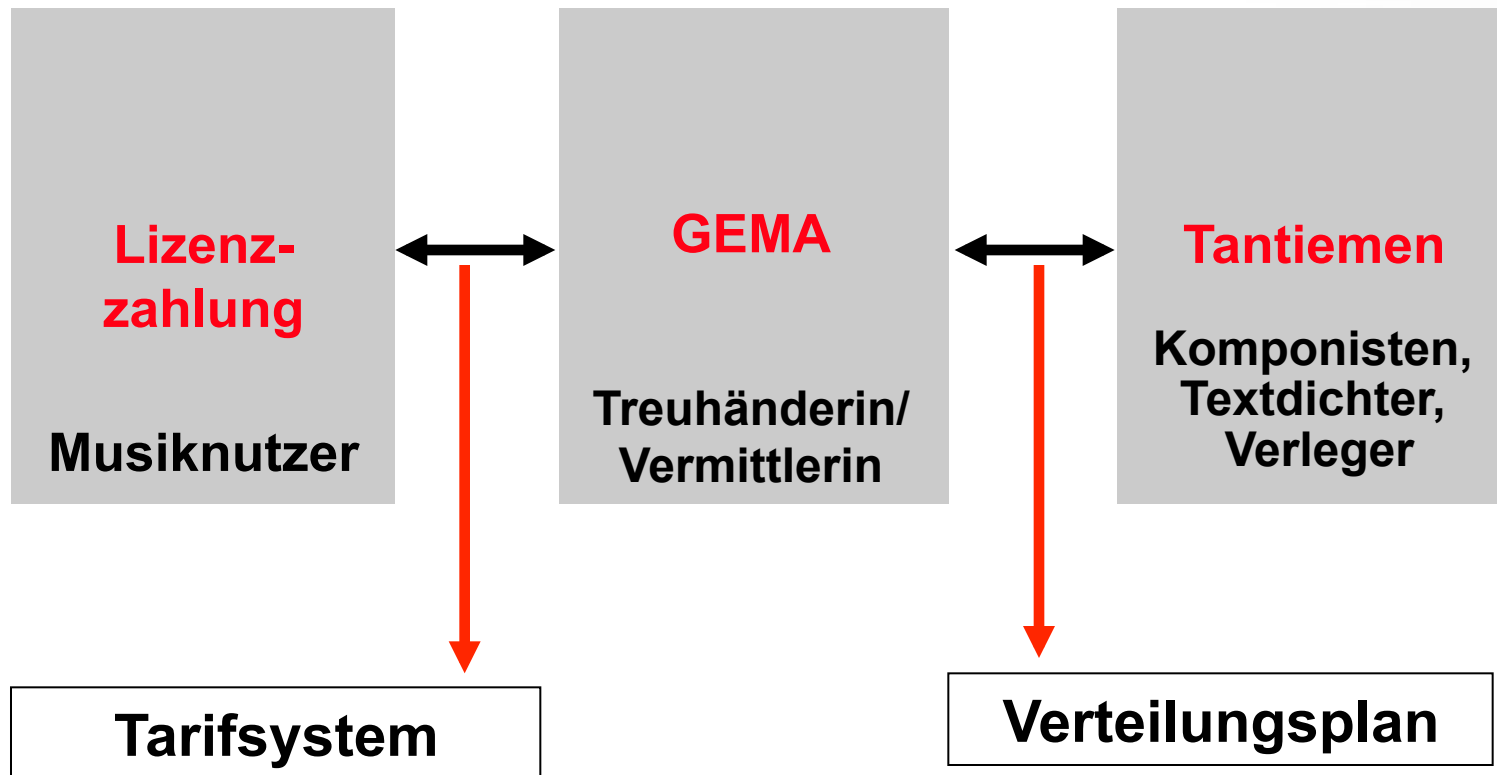
Der Schutz des geistigen Eigentums besteht bereits aufgrund des Urheberrechtsgesetzes.

Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwaltet die GEMA die Nutzungsrechte der Musikschaaffenden.

Die „Arbeitsrichtlinien“ sind im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vorgegeben.



# Die Aufgaben der GEMA



# Wann ist der Lizenzwerb notwendig?

1. Es wird Musik genutzt und
2. die Wiedergabe ist öffentlich.

Eine **Öffentlichkeit** ist immer dann gegeben, wenn **mehr als 2 Personen** anwesend sind und alle Personen bei der Veranstaltung **keine echte persönliche** Verbindung zueinander haben (z.B. Verwandtschaftsverhältnis, langjährige Freundschaft etc.).

# Beispiele für lizenzpflichtige Musiknutzungen

- Aufführung von Live-Musik / Wiedergabe von Tonträgern
- Hintergrundmusik  
(z.B. Wiedergabe von Tonträgern, Hörfunk- oder Fernsehsendungen)
- Filmvorführungen
- Online-Musiknutzung
- Sendung von Musik
- Vervielfältigung von Tonträgern oder Bildtonträgern

# Weltrepertoire der Musik und internationaler Urnehberschutz

- Territorialprinzip
- Gegenseitigkeitsverträge
- GEMA-Vermutung  
(Beweislastumkehr)



# GEMA-freies Repertoire

Nachweis ist stets durch den Musiknutzer (Veranstalter) zu erbringen

- “echte Volksmusik” (der Urheber ist nicht bekannt)
- Werke der Musik, deren Autoren länger als 70 Jahre tot sind (gesetzliche Regelschutzfrist)
- Musik von Urhebern, die nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft im In- oder Ausland sind.
- Veranstaltungen, an denen ausschließlich Ausübende teilnehmen, sind auch bei GEMA-pflichtigem Repertoire vergütungsfrei.

**Veranstaltungen mit GEMA-freiem Repertoire  
sind ebenfalls immer anzumelden.**

# Podcasting und GEMA

- Tarif für Podcasts < Euro 300,00 (netto) pro Monat
- nicht für Unternehmen, dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht
- für eine bis drei URLs
- nicht häufiger als tägliches Erscheinen
- einzelne Episoden des Podcasts bis zu 30 Minuten
- **„talk over“**  
Song wird so ein- und ausgeblendet, dass er nicht isoliert werden kann
- keine ID3-Tags
- maximal 50% der Musikwerke werden ausgepielt
- Musik < 75% der Gesamtlänge der einzelnen Episode
- Bezug / Episode nicht nur auf einen einzelnen Künstler
- Namen von Musikwerken oder Interpreten werden nicht genannt

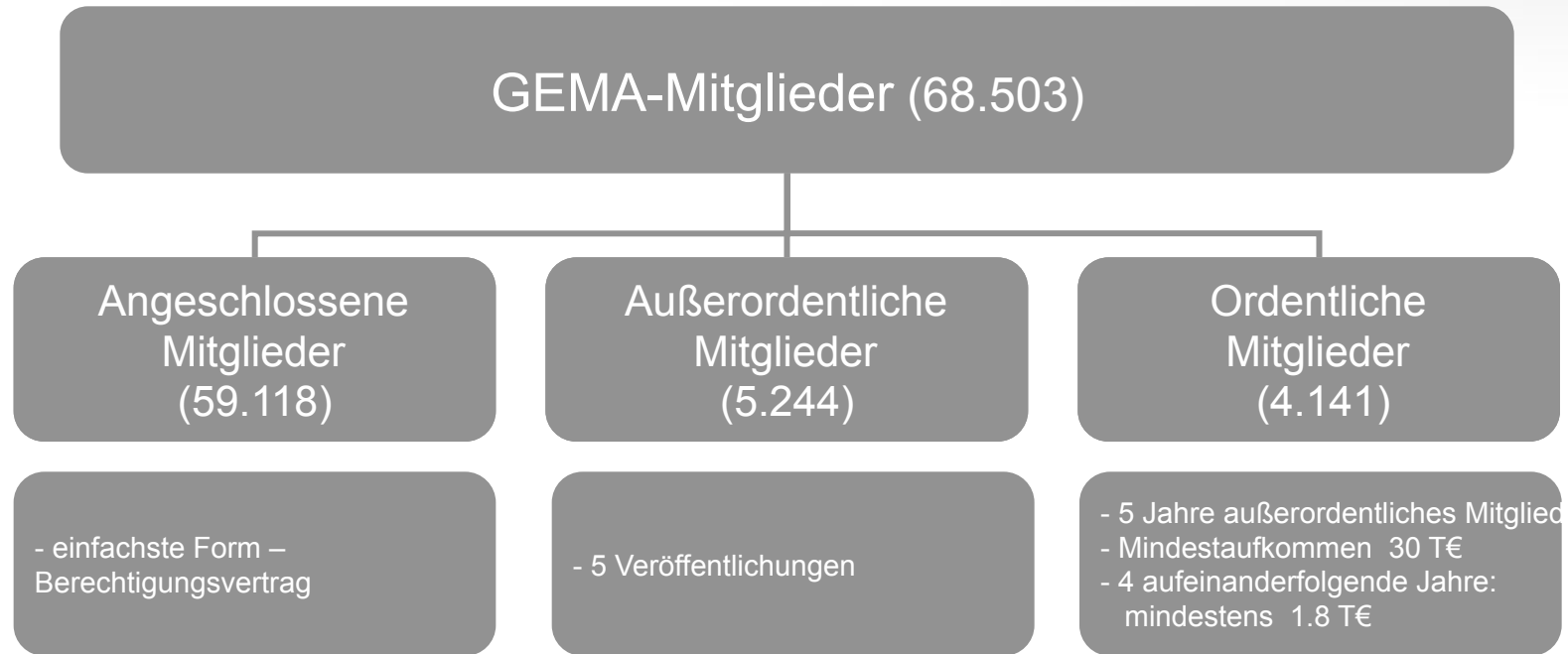
# Podcasting und GEMA

	Laufzeit 1 Monat	Laufzeit 2 Monate	Laufzeit 3 Monate
Intro/Outro		10 Euro	15 Euro
Intro/Outro + 5 Songs je Monat	10 Euro	20 Euro	30 Euro
Intro/Outro + 31 Songs je Monat	30 Euro	60 Euro	90 Euro

Innerhalb der Laufzeit darf der Podcast weder umbenannt, noch von einer anderen URL aus erreichbar gemacht, übertragen oder eingestellt.

Die Lizenz kann nicht gekündigt, die Vergütung nicht zurückerstattet werden.

# Mitgliedschaft bei der GEMA



Diese Unterscheidung hat keinerlei Auswirkungen bei der Wahrnehmung der Rechte gegenüber den Musiknutzern oder der Verteilung der Einnahmen.

**Alle Berechtigten werden gleich behandelt.**